

Satzung

der Rönner Beliebung von 1773 e.V.



Die Satzung enthält:

I	§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
	§ 2	Zweck der Beliebung	
	§ 3	Soziale Leistungen	
	§ 4	Kulturelle und sportliche Belange	
II.	§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge	
	§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
	§ 7	Mittel der Beliebung	
	§ 8	Ehrenmitglieder	
	§ 9	Organe der Beliebung	
	§ 10	Vorstand	
	§ 11	Beirat	Seite 5
	§ 12	Ehrenrat	
	§ 13	Mitgliederversammlung	
	§ 14	Amtsdauer der Organe	Seite 6
	§ 15	Außerordentliche Mitgliederversammlung	
	§ 16	Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen	
	§ 17	Stimmrecht und Wählbarkeit	
III.	§ 18	Protokollführung, Geschäftsordnung	
	§ 19	Kassen- und Rechnungsführung	
	§ 20	Kassenprüfer	Seite 7
	§ 21	Beitragseinzug	
IV.	§ 22	Festausschuss	
	§ 23	Schützenkönig, Schützenkönigin, Prinzenpaar	
	§ 24	Königsball	
V.	§ 25	Begräbnisfeier	
	§ 26	Auflösung	
	§ 27	Satzungsbeschluss	Seite 8

Amtsgericht Kiel Register-Nummer: 5 VR 3420

§ 1 Name. Sitz. Geschäftsjahr

Die Rönner Beliebung führt den Namen „ Rönner Beliebung von 1773 e.V. "; ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel mit der Nummer 5 VR 3420 eingetragen und hat ihren Sitz in Rönne. Die Beliebung ist Mitglied im Norddeutschen Schützenbund von 1869 e.V., der als Landesverband Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. ist. Gleichzeitig ist die Beliebung Mitglied des Kreisschützenverbandes Kiel und Mitglied des Kreissportverbandes im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Die Beliebung erkennt deren Satzungen an. Das Geschäftsjahr der Rönner Beliebung ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck der Beliebung

1. Zweck der Beliebung ist die Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Belange
2. Zweck der Beliebung ist insbesondere, den Schießsport nach den Richtlinien der Schießsport-Fachverbände zu pflegen, die Jugendarbeit im Schießsport zu fördern sowie die Tradition des Schützenbrauchtums zu wahren.

Die Beliebung gibt sich eine Jugendordnung nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Die Beliebung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Behebung ist selbstlos tätig, ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie **eigenwirtschaftliche** Zwecke.

§ 3 Soziale Leistungen

Im Todesfalle gewährt die Beliebung bei der Bestattung auf Antrag der Hinterbliebenen die Gestellung von Trägern.

§ 4 Kulturelle und sportliche Belange

Die Beliebung fördert durch die Theatergruppe die Pflege des plattdeutschen Laienspieles und damit die plattdeutsche Sprache.

Die Behebung sieht in der Förderung des sportlichen Schießens und des traditionellen Vogelschießens im Vergleich zu anderen Schützenvereinen eine besondere Aufgabe (Schießgruppe). In jedem Jahr finden Spiele für Kinder im Alter vom 4. bis zum 14. Lebensjahr statt

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft. Beiträge

1. Jeder Bürger von Kiel-Rönne und seiner Umgebung kann durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung Mitglied der Beliebung werden.
2. Kinder der Mitglieder von 1-16 Jahren sind beitragsfrei.
3. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, deren Eltern nicht Mitglieder der Beliebung sind, können gegen Zahlung, eines von der Mitgliederversammlung besonders festzusetzenden monatlichen Beitrages, Mitglieder in der Beliebung und dadurch bei der Schießgruppe werden. Der Antrag zum Beitritt muss beim Vorstand der Beliebung gestellt werden,
4. Mitglieder von 16-25 Jahren, soweit sie sich in der Berufsausbildung befinden, zahlen die Hälfte des Monatsbeitrages.
5. Verheiratete Mitglieder unter 25 Jahren zahlen den vollen Monatsbeitrag.
6. Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme eine Mitgliedskarte
Diese gilt als Ausweis und dient gleichzeitig als Beleg für gezahlte Beiträge.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus der Beliebung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

2. Mitglieder können ausgeschlossen werden
 - a) wenn sie gegen die Satzung verstoßen,
 - b) wenn eine Schädigung des Ansehens der Beliebung vorliegt,
 - c) wenn mehr als 6 Monatsbeiträge nicht entrichtet worden sind und trotz Zahlungsaufforderung eine Nachentrichtung nicht erfolgt ist.

§ 7 Mittel der Beliebung

Die Mittel der Beliebung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Beliebung. Zuwendungen an die Beliebung aus zweckgebundenen Mitteln der öffentlichen Hand, des Landes- und Kreissportverbandes sowie des Norddeutschen Schützenbundes oder des Kreisschützenverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organe der Beliebung arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied der Beliebung kann werden, wer sich besonders für die Beliebung verdient gemacht hat,
2. Ehrenältermann wird, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 8 Jahre Ältermann gewesen ist. 3- Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft macht der Vorstand. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe der Beliebung

- a) Vorstand, im Sinne des § 26 BGB,
- b) Beirat,
- c) Ehrenrat,
- d) Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Ältermann,
- b) dem 2. Ältermann,
- c) dem 1. Schriftwart,
- d) dem 1. Kassenwart,
- e) dem Leiter der Schießgruppe.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Ältermann oder der 2. Ältermann, vertreten.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus

- a) dem 2. Schriftwart,
- b) dem Leiter des Festausschusses,
- c) dem Pressesprecher,
- d) sowie 3 Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- e) Das jeweilige Königspaar nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Belieblingsangelegenheiten zu beraten und hat die Durchführung der mit dem Beiratssitz verbundenen Belieblingsangelegenheiten zu übernehmen.

§ 12 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 3 Beisitzern.

Der Ehrenrat tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen. Er hat die Aufgabe, Anträge auf Ausschluss aus der Beliebung zu entscheiden, sowie Streitigkeiten zu schlichten.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist ein Einspruch gegen einen Ausschluss aus der Beliebung bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

Im Falle des Einspruches ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Diese entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich an einem Werktag statt.

Ort und Zeit werden jeweils vom Vorstand drei Wochen vorher bekanntgegeben.

2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Rundschreiben.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung der Beliebung.

4. Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Nennung der Satzungsvorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Über die Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Ältermann der Beliebung eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Amtsdauer der Organe

1. Die Amtsdauer des Vorstands, der Mitglieder des Beirats, des Ehrenrats und der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl in ihrem Amt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder der Organe (§ 9 a,b,c,d.) werden durch eine Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Ihre Amtsdauer läuft bis zu den folgenden satzungsgemäßen Wahlen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages statt, wenn das Interesse der Beliebung es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ältermann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Abwesenheit beider Vorstandsmitglieder bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der Anwesenden Mitglieder dieses verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.

Zur Auflösung der Beliebung ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Beliebung erforderlich.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gäste können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Protokollführung, Geschäftsordnung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Ältermann bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und im Protokollbuch einzutragen.
2. Die Beliebung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Teil der Satzung.

§ 19 Kassen- und Rechnungsführung

1. Die Geldangelegenheiten der Beliebung hat der Kassenwart zu erledigen. Er ist gemeinsam mit dem 1. Ältermann, in dessen Vertretung mit dem 2. Ältermann berechtigt, über die bei einer Bank oder einem Kreditinstitut zu führenden Konten zu verfügen.
Dem Kassenwart und 1. Ältermann steht zur Bezahlung kleinerer Ausgaben eine Bar-Kasse zur Verfügung, die in der Regel nicht mehr als **€uro 250,--** enthalten soll.
Alle Geschäftsvorgänge sind unverzüglich in das Kassenbuch einzutragen.

2. Der Kassenwart hat den Kassenprüfern auf Verlangen Auskunft zu erteilen und den von diesen geprüften Jahresabschluss im Einvernehmen mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder des Ehrenrates sein. Nach jeweils zwei Jahren scheidet ein Prüfer zur Nachwahl eines Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse der Beliebung einschließlich der Kassenbücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Beitragseinzug

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Beliebungsbotin kassiert.
Sie zahlt die kassierten Beiträge umgehend beim Kassenwart unter Vorlage der Hebeliste ein.

§ 22 Der Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus mindestens 6 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Alle Veranstaltungen sind von diesem Ausschuss mit Vorstand und Beirat zu planen und durchzuführen.

§ 23 Schützenkönig, Schützenkönigin und Prinzenpaar

Die Sieger der Wettkämpfe verpflichten sich zur Annahme der Königs- und Prinzenwürde. König und Königin kann werden:

- a) Jedes Mitglied, wenn es verheiratet ist,
- b) ledige Mitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahres,
- c) Prinz und Prinzessin kann jedes ledige Mitglied werden, wenn es 14 Jahre alt geworden und nicht älter als 21 Jahre ist.

§ 24 Königsball

In jedem zweiten Jahr findet im Oktober ein Königsball zu Ehren des jeweiligen Königspaares statt. Tag und Ort werden vom Vorstand, Beirat und Festausschuss im Einvernehmen mit dem Königspaar festgelegt.

§ 25 Begräbnisfeier

Aus Traditionsgründen findet am Abend nach der Beerdigung eines Beliebungsmitgliedes eine Zusammenkunft aller Vollmitglieder zu einer Begräbnisfeier statt.

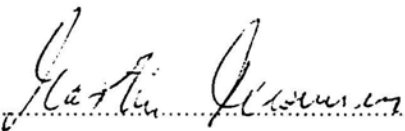
§ 26 Auflösung

Zur Auflösung der Beliebung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder der Rönner Beliebung erforderlich.
Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Kreissportverband Kiel zwecks Verwendung für den Schießsport.

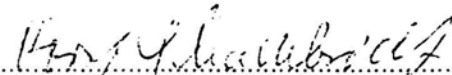
§ 27 Satzungsbeschluss

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung der Rönner Beliebung v. 1773 e.V. am **09.02.2001** mit 64 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen beschlossen worden.

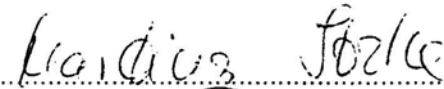
Martin Thomsen
1. Ältermann


.....

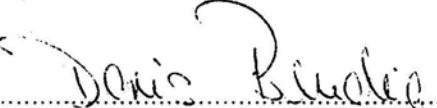
Horst Schadebrodt
2. Ältermann


.....

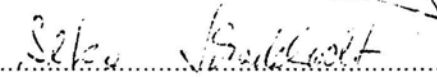
Martina Itzke
Schriftführerin


.....

Doris Bendig
Kassenwartin


.....

Ilka Schadebrodt
Leiterin der Schießgruppe


.....